

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung 38 - Mobilität
Amt 38.1 – Amt für Planung und Gütertransport



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione 38 - Mobilità
Ufficio 38.1 – Ufficio Pianificazione e trasporto merci

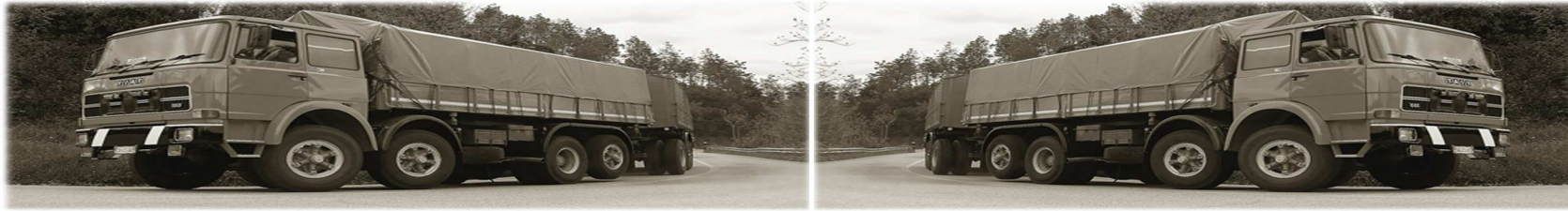
Das Berufsverzeichnis der Güterkraftverkehrsunternehmen

NEUHEITEN

19.Mai 2012

Carmen Springer





Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Rundschreiben des Transportministeriums

- **Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298,**
- **EG-Verordnung Nr. 1071 vom 21. Oktober 2009 => 4.12.2011,**
- **Verwaltungsdekret vom 25.11.2011 Nr. 291,**
- **Ministerialrundschriften vom 2.12.2011, Nr. 2 und vom 7.12.2011, Nr. 4,**
- **Verwaltungsdekret vom 10.1.2012 und vom 25.1.2012,**
- **Gesetzesdekret vom 9.2.2012 Nr. 5, Art. 11, in der vom Gesetz Nr. 35 vom 4.4.2012 genehmigten Fassung;**
- **Verwaltungsdekret vom 20.4.2012;**
- **Ministerielles Rundschreiben vom 30.4.2012;**
- **Ministerielles Rundschreiben vom 11.05.2012.**

Abgeschafft: Legislativdekret Nr.395/2000, mit Ausnahme einiger Artikel betreffend die Strafen, die Zuverlässigkeit und die Prüfung für die fachliche Eignung.



Der Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers

Drei Voraussetzungen zur Eintragung in das Berufsverzeichnis: zuverlässig sein, eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit und die geforderte fachliche Eignung besitzen.

Die Niederlassung: das Unternehmen muss über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verfügen.

Zusätzlich gilt in Italien, dass das Unternehmen sich den **Zugang zum Markt erwerben muss.**



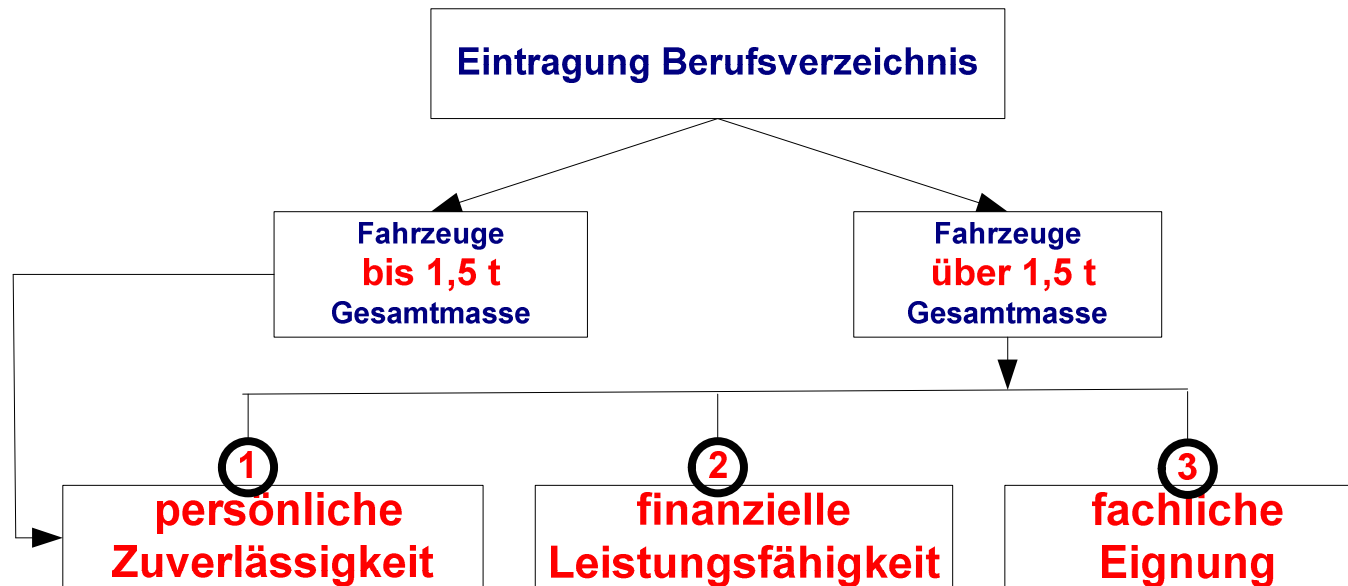
Die Eintragung in das Berufsverzeichnis

Alle Unternehmen, die beabsichtigen die gewerbliche Güterbeförderung auszuüben, unabhängig mit welchem Fahrzeug und mit welcher Gesamtmasse, müssen sich in das Landesberufsverzeichnis eintragen, wo das Unternehmen seinen Sitz hat





Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsverzeichnis





Die Zuverlässigkeit

Die Person gilt zuverlässig wenn sie nicht verurteilt worden z.B. wegen: fahrlässiger Tötung bei Verletzung der Verkehrsvorschriften oder der Vorschriften über die Arbeitssicherheit, wegen Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug, betrügerische Zahlungsunfähigkeit, Benützung von illegalen Geldern, Güter, unterlassene Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, illegale Einwanderung, im Rahmen der Transporttätigkeit Schmuggel von Gütern, des Waffentransports, des Transportes von Munitionen und Sprengstoff, wegen Fahrens im alkoholisierten Zustand oder unter dem Einfluss von Drogen (Zusammenfassung).

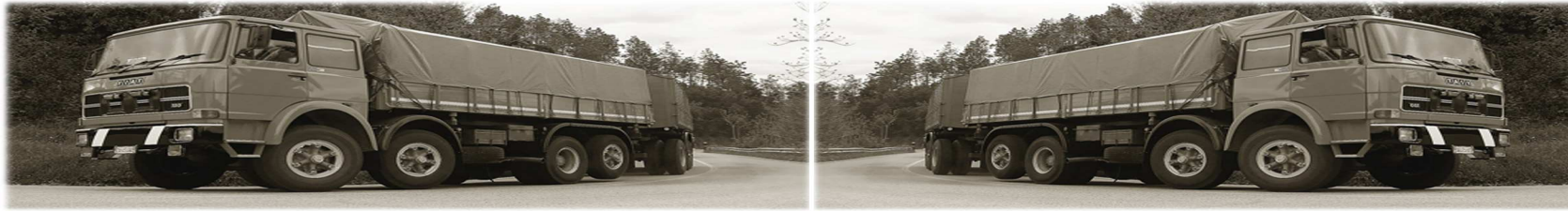




Die Zuverlässigkeit

Personen, welche die Zuverlässigkeit nachweisen müssen sind:

- **im Falle eines Einzelunternehmens der Inhaber,**
- **im Falle eines Familienbetriebes der Leiter,**
- **im Falle einer offenen Handelsgesellschaft (O.H.G.) alle Gesellschafter,**
- **im Falle einer einfachen Kommanditgesellschaft (K.G.) die Komplementäre,**
- **im Falle einer Kapitalgesellschaft (A.G., G.m.b.H.), der Verwalter (alleiniger Verwalter oder die Mitglieder des Verwaltungsrates);**
- **auf jeden Fall der Verkehrsleiter.**



Die finanzielle Leistungsfähigkeit

Mit der finanziellen Leistungsfähigkeit beweist das Unternehmen über finanzielle Mittel zu verfügen, die es zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens braucht.

Dazu müssen nachgewiesen werden:

9.000,00 Euro als Grundbetrag, (inbegriffen ein Kraftfahrzeug),

5.000,00 Euro zusätzlich für jedes weitere Kraftfahrzeug,

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss auch für gemietete Fahrzeuge, Fahrzeuge im Fruchtgenuss usw. nachgewiesen werden.



Die finanzielle Leistungsfähigkeit

Es gibt zwei Möglichkeiten die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen:

- **Bestätigung eines Rechnungsprüfers, der anhand der Jahresabschlüsse nachweist, dass das Unternehmen über ein Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt;**
- **Bürgschaft einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft auf Namen des Unternehmens, die zu Gunsten des Landesberufsverzeichnisses ausgestellt wird.**

Der Nachweis muss jährlich erneuert und vorgelegt werden.



Die fachliche Eignung

Eine bestimmte Person (auch mehrere) im Unternehmen, genannt **Verkehrsleiter**, die mit der **Beförderungstätigkeit** des Unternehmens **tatsächlich und ständig** beauftragt ist, besitzt die nötigen Kenntnisse zu Sachgebieten, wie: Handels- Sozial- und Steuerrecht, kaufmännische Kenntnisse, zur Regelung für die Güterbeförderung auf Straßen, zu technischen Bestimmungen der Fahrzeuge, Straßenverkehrssicherheit usw..

Diese Bescheinigung kann entweder durch eine Prüfung oder mit einer Weiterbildung erworben werden. Bis vor einigen Jahren erhielt man diese Bescheinigung auch aufgrund einer praktischen Berufserfahrung, dies ist nun wieder möglich.

Die originale Bescheinigung der fachlichen Eignung (Diplom) des Verkehrsleiters muss hinterlegt werden.



Die Aufgaben des Verkehrsleiters

Er/sie muss die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten.

Es handelt sich um eine natürliche Person, die in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen stehen muss.

Insbesondere Aufgaben sind:

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung, oder der Fahrdienste an die Fahrer,
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren

Diese Aufgaben müssen ausschließlich im Interesse des Unternehmens erfüllt werden.



Der Verkehrsleiter

Ist der Verkehrsleiter im Unternehmen eingebunden, so spricht man von einem **internen** Verkehrsleiter. Ist dieser hingegen mit einem Vertrag an das Unternehmen gebunden, dann spricht man vom **externen** Verkehrsleiter.

Interner Verkehrsleiter kann sein:

- Komplementär oder Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, alleinige/r VerwalterIn;
- Verwaltungsratsmitglied;
- EigentümerIn des Einzelunternehmens;
- MitarbeiterIn des Familienbetriebs;
- Angestellte/r in leitender Funktion;



Der interne Verkehrsleiter

Der interne Verkehrsleiter kann nur in einem Unternehmen die Beförderungstätigkeit leiten.

Ausnahme: Er kann diese Funktion gleichzeitig auch in einem Konsortium oder einer Genossenschaft ausüben, die in der Sondersektion im Berufsverzeichnis eingetragen ist.



Der externe Verkehrsleiter

Externer Verkehrsleiter: Das Unternehmen schließt einen Vertrag mit einer Person ab, welche die fachliche Bescheinigung besitzt. Der externe Verkehrsleiter kann **nur ein** Unternehmen mit einem **Fuhrpark von höchstens 50 Fahrzeugen** (Anhänger und Auflieger) leiten;

Ausnahme: Er kann diese Funktion gleichzeitig auch in einem Konsortium oder einer Genossenschaft ausüben, die in der Sondersektion im Berufsverzeichnis eingetragen ist,



Die Voraussetzung der Niederlassung

Im Sinne des Verwaltungsdekrets vom 25. Jänner 2012 besitzt ein Unternehmen die Voraussetzung der Niederlassung, wenn es:

- a) über einen **tatsächlichen und festen Sitz** im Staatsgebiet verfügt,
- b) über **mindestens ein Fahrzeug** verfügt => Eigentum, Besitz über Miet- oder Leasingvertrag, kostenlose Leihe (Vertrag für mindestens 2 Jahre)
- c) über eine **Betriebsstätte** verfügt, um tatsächlich und fortwährend die Tätigkeit mit den zur Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen zu können.



Der Nachweis der Niederlassung

Die Voraussetzung der Niederlassung wurde mit 4. Dezember 2011 eingeführt.

Sie muss von allen Unternehmen nachgewiesen werden, welche die Tätigkeit des Kraftverkehrsunternehmens mit **Kraftfahrzeugen über 1,5 t betreiben.**

Das Unternehmen kann die Angaben betreffen seine Niederlassung mit einer Ersatzerklärung eines Notariatsaktes erklären.

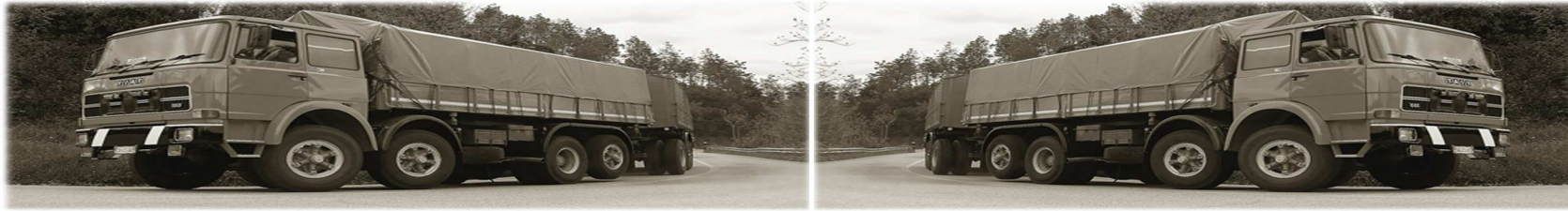


Der tatsächliche und feste Sitz

Der Sitz besteht aus einem oder mehreren zur Verfügung stehenden Büroräumen.

Dieser Ort kann der Wohnsitz des Inhabers (Einzelunternehmen) oder eines gesetzlichen Vertreters (Personengesellschaft) oder des Alleinverwalters (GmbH) sein.

Es kann sich auch um den Sitz der Genossenschaft oder des Konsortiums handeln, dem das GüKVU angehört.

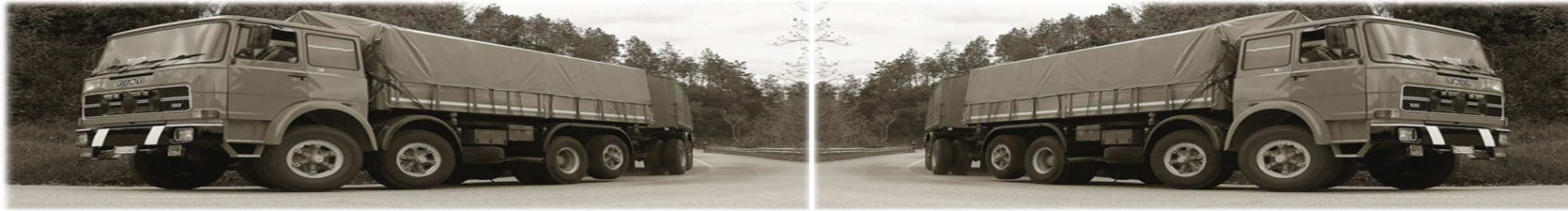


Der Sitz - Verwaltungssitz

Folgende Unterlagen sind im Verwaltungssitz aufzubewahren:

- 1) Buchhaltungsunterlagen,**
- 2) Steuerunterlagen,**
- 3) Unterlagen zur Personalverwaltung,**
- 4) Unterlagen betreffend die Fahr- und Ruhezeiten der Fahrer,**
- 5) Beförderungspapiere, z.B. Gemeinschaftslizenz,**
- 6) eventuelle andere Unterlagen, zum Nachweis der Vorgaben der EG-Verordnung.**





Aufbewahrungsorte der Verwaltungsunterlagen

Die Unterlagen bezüglich die Buchhaltung, die Steuern und das Personal können auch beim Sitz eines Steuerbevollmächtigten, wie Wirtschafts-, Steuer- oder Arbeitsrechtsberater aufliegen.

Die Unterlagen betreffend die Fahr- und Ruhezeiten der Fahrer und die Beförderungspapiere, können auch bei Berufsverbänden oder Agenturen, aufliegen.

Für das GüKVU, das einem Konsortium oder einer Genossenschaft angehört, kann deren Sitz für alle Unterlagen gelten.



Die Betriebsstätte

- Das Unternehmen muss zudem über eine **Betriebsstätte** verfügen, wo effizient und andauernd die Instandhaltung der verwendeten Fahrzeuge erfolgt, z.B. **interne Autowerkstätte**, diese kann auch Bestandteil des Unternehmenssitzes sein.
- Die ordentliche Instandhaltung der verwendeten Fahrzeuge wird entweder in der eigenen Werkstatt von eigenen Mitarbeitern oder bei einer **externen Reparaturwerkstätte** durchgeführt (abgesehen von der außerordentlichen Instandhaltung und der Instandhaltung von Fahrzeugen, die noch unter Garantie sind).



Die Betriebsstätte

- Unternehmen, die Mitglieder eines tätigen Konsortiums oder einer Genossenschaft sind, können auch die Werkstatt des Konsortiums oder der Genossenschaft angeben.
- Sollte sich der Sitz oder die Betriebsstätte ändern, muss dies **innerhalb 30 Tagen** dem zuständigen Amt für Planung und Gütertransport Berufsverzeichnis mitgeteilt werden.





Die Überprüfung der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung und Niederlassung) der Unternehmen werden mindestens **alle 5 Jahre überprüft**.





Die Zulassung zum Beruf

Nachdem das Unternehmen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsverzeichnis (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung) sowie die Niederlassung nachgewiesen hat, muss das Unternehmen die **Zulassung zum Beruf des GüKVU** beantragen.

Dazu muss ein Antrag an das Amt für Planung und Gütertransport gestellt werden, erst dann kann das **Unternehmen Fahrzeuge zulassen**.

Aufgrund des Antrages trägt das Transportministerium bzw. das Amt für Planung und Gütertransport die Angaben zum Unternehmen in eine elektronische Datenbank ein, das so genannte **einzelstaatliche elektronische Register**, erst **ab diesem Zeitpunkt ist das Unternehmen ermächtigt** den Beruf des GüKVU auszuüben.

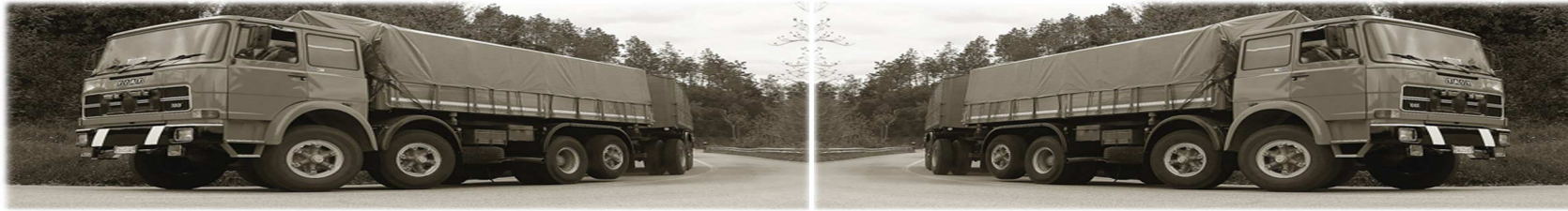


Das REN

REN ist die Abkürzung für registro elettronico nazionale, also das einzelstaatliche elektronische Register, indem die Bezeichnung des Unternehmens, die Niederlassung, der/die Verkehrsleiter, die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsverzeichnis, die zugelassenen Fahrzeuge, die Gemeinschaftslizenz, schwerwiegende Verstöße, die zu Verurteilungen geführt haben, Personen, die für ungeeignet erklärt worden sind die Güterbeförderungstätigkeit zu leiten, eingetragen werden.

Das Register besteht aus zwei Bereichen:

- Unternehmen und Verkehrsleiter
- Verhängte Strafen



Die Zulassung zum Beruf

Mit der Eintragung in das REN ist das Unternehmen ermächtigt, den Beruf des GüKVU auszuüben und kann seine Fahrzeuge einsetzen bzw. zulassen.

Das Unternehmen kann (muss nicht) eine Bestätigung über die Eintragung in das REN beantragen, auch später jederzeit.

Die einzelstaatlichen Register aller EU-Staaten werden in den nächsten Jahren untereinander vernetzt.



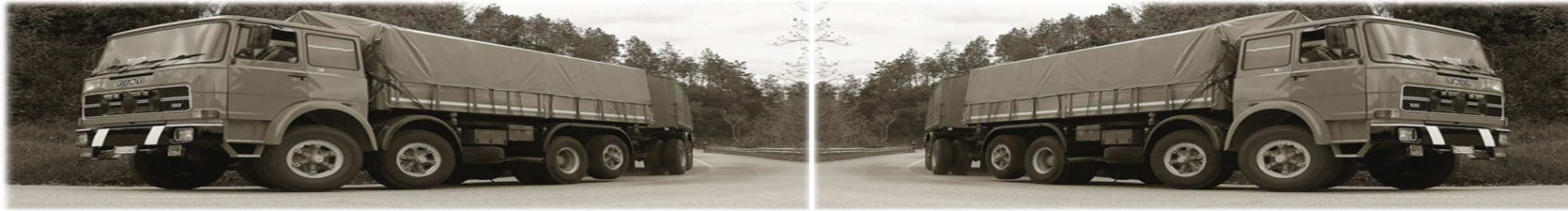
Der Zugang zum Markt

Kraftverkehrsunternehmer müssen in Italien auch den Zugang zum Markt erwerben, wenn sie Fahrzeuge über einem Gesamtgewicht von 1,5 t verwenden wollen.

Der Markt ist dreigeteilt:

- **Unternehmen, die Fahrzeuge über 1,5 t und bis 3,5 t Gesamtgewicht betreiben können.**
- **Unternehmen, die nur Fahrzeuge zwischen 3,5 t und 11,5 t Gesamtgewicht, Betonmisch-, Kanalreinigungs- oder Müllfahrzeuge betreiben können.**
- **Unternehmen, die Fahrzeuge über 11,5 t Gesamtgewicht und 6 t Nutzlast (Fahrzeuge jeder Art und Masse) betreiben können.**





Zugang zum Markt

Wir müssen unterscheiden zwischen dem Zugang zum Markt gemäß der “**geregelten Liberalisierung**” (liberalizzazione regolata):

- gilt für Unternehmen, die eine “kontingentierte oder globale” Genehmigung (autorizzazioni contingentate o globali) zum 30.6.2001 hatten;
- gilt nicht für neu gegründete Unternehmen, die beabsichtigen eine Güterbeförderungstätigkeit zu beginnen

und **dem geregelten Zugang zum Markt**, der für alle neu gegründeten Unternehmen gilt, die beabsichtigen Güterbeförderungen mit Fahrzeugen über 1,5 t Gesamtmasse durchzuführen.





Zugang zum Markt

Für neu gegründete Unternehmen gibt es drei Möglichkeiten, um den Zugang zum Markt zu erwerben:

=> durch Kauf eines Betriebes oder des Betriebszweiges eines GüKVU, das sich anschließend vom Berufsverzeichnis streichen lässt;

=> durch Erwerb des gesamten Fuhrparkes eines GüKVU, das sich anschließend vom Berufsverzeichnis streichen lässt, die Fahrzeuge müssen **mindestens der Schadstoffklasse Euro 5** angehören, dies gilt auch für alle nachträglich zugelassenen Fahrzeuge;

=> direkter Zugang.

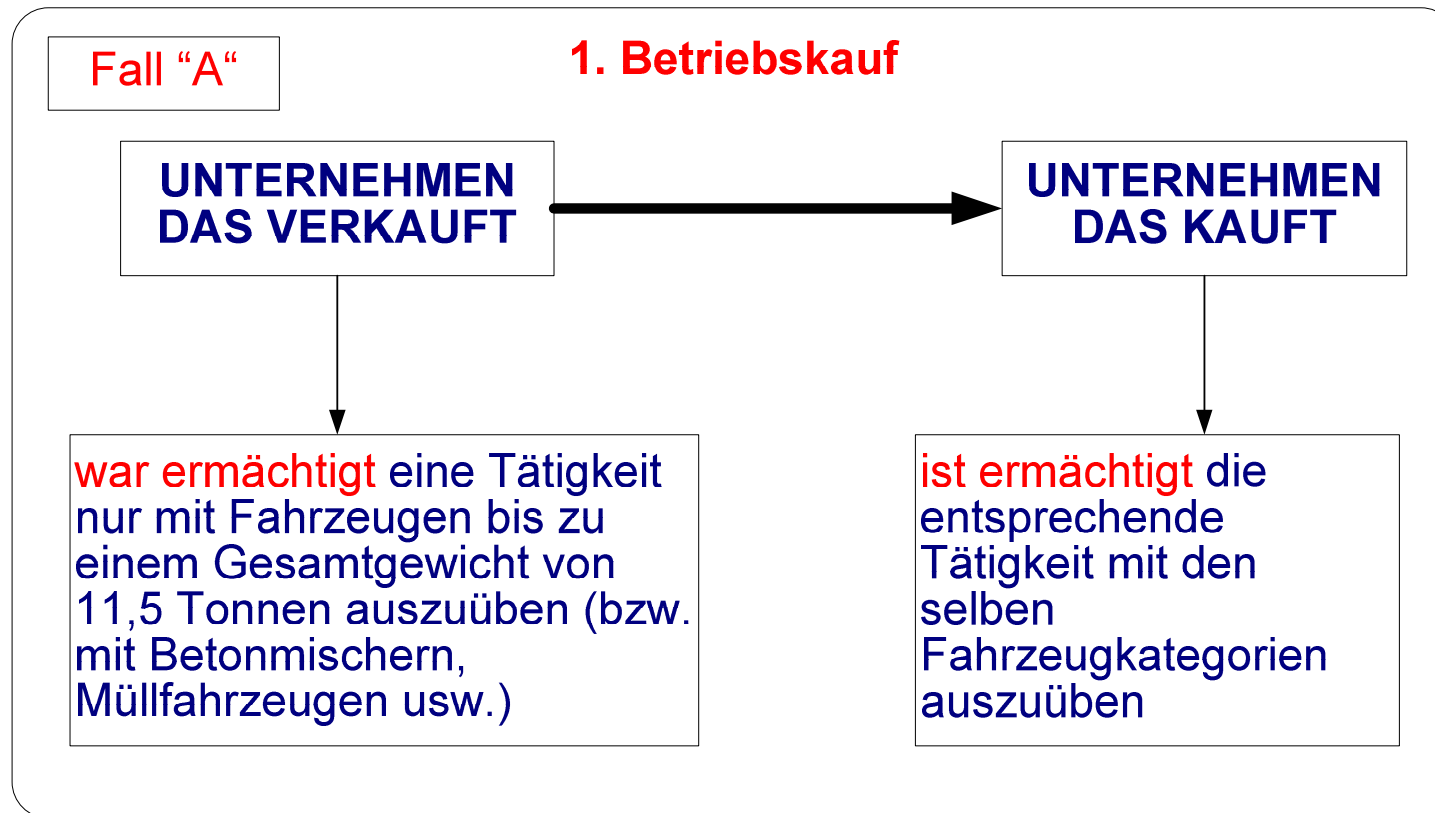
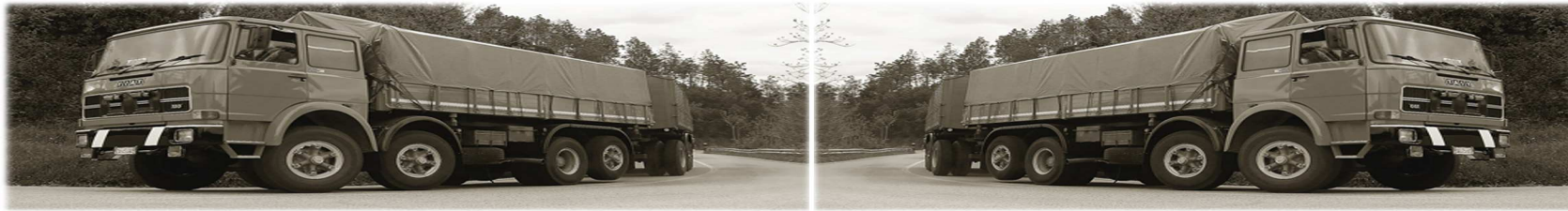


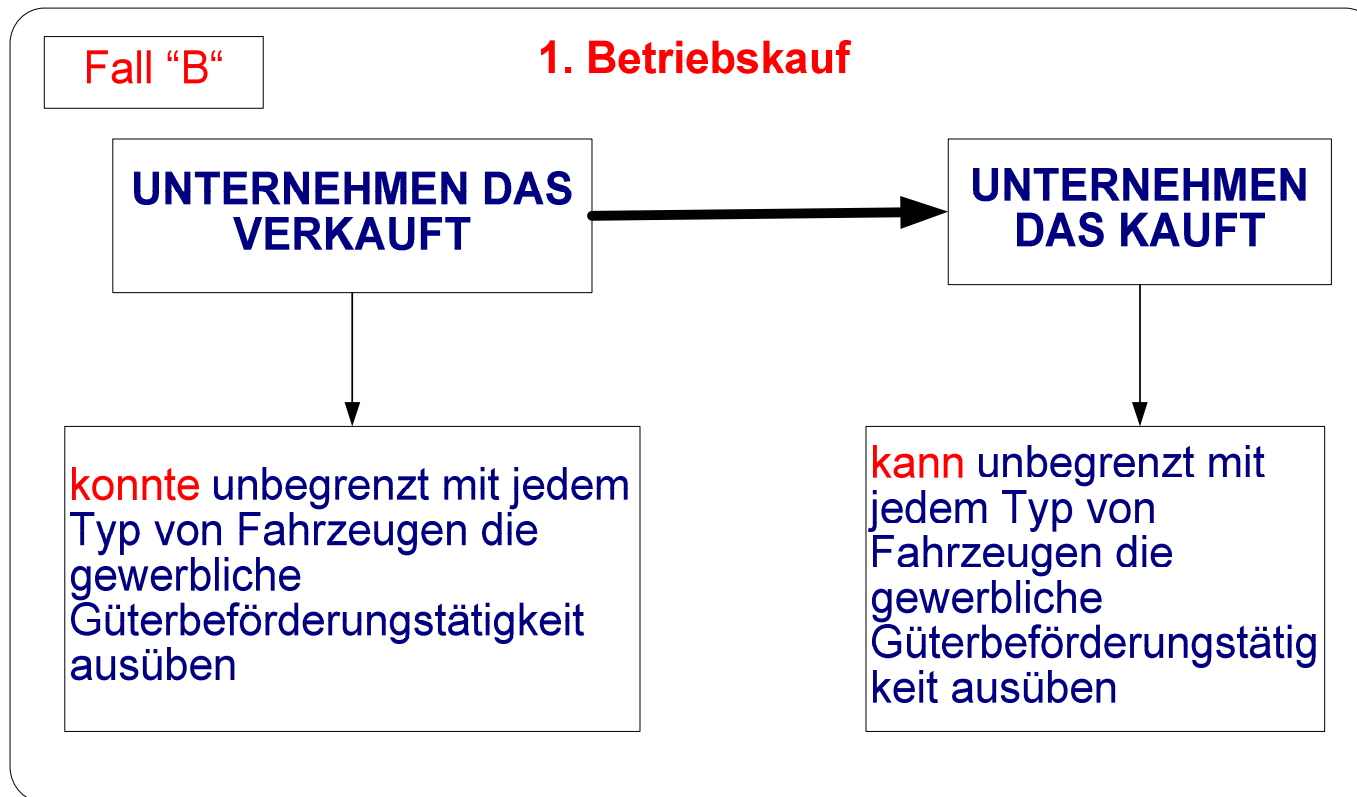
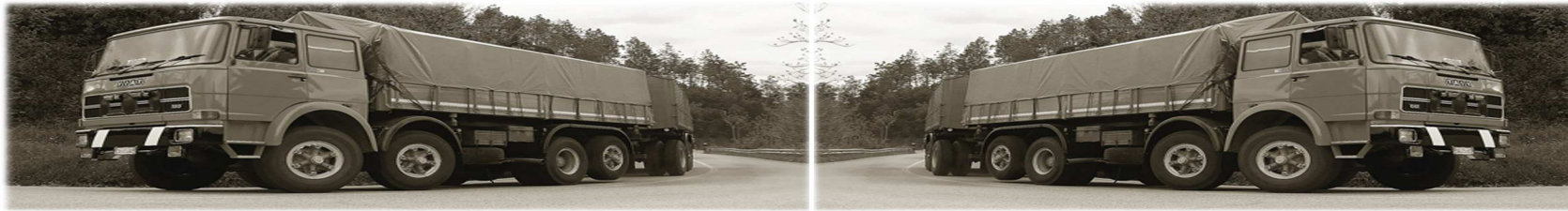
Zugang zum Markt

Für den **direkten Zugang zum Markt mit den 80 T.** müssen die Fahrzeuge Eigentum des Unternehmens sein, oder in Leasing oder mittels Fruchtgenuss dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Die Fahrzeuge, die das Unternehmen hingegen über einen Miet- oder Leihvertrag zur Verfügung hat, zählen nicht für den Zugang zum Markt.









Fall "C"

1. Betriebskauf

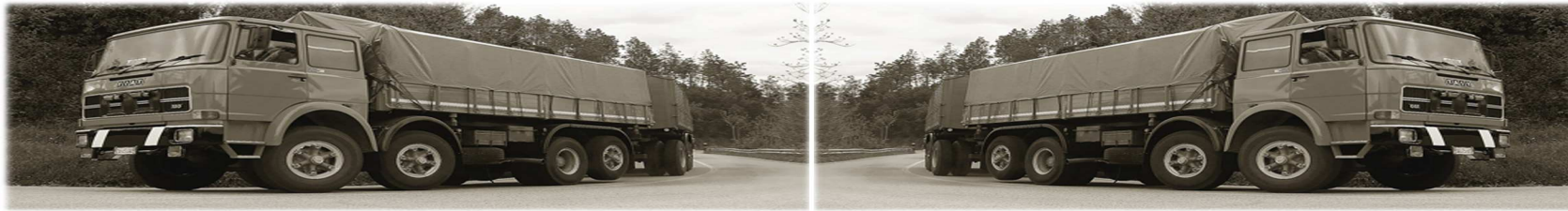
UNTERNEHMEN DAS
VERKAUFT

UNTERNEHMEN
DAS KAUFT

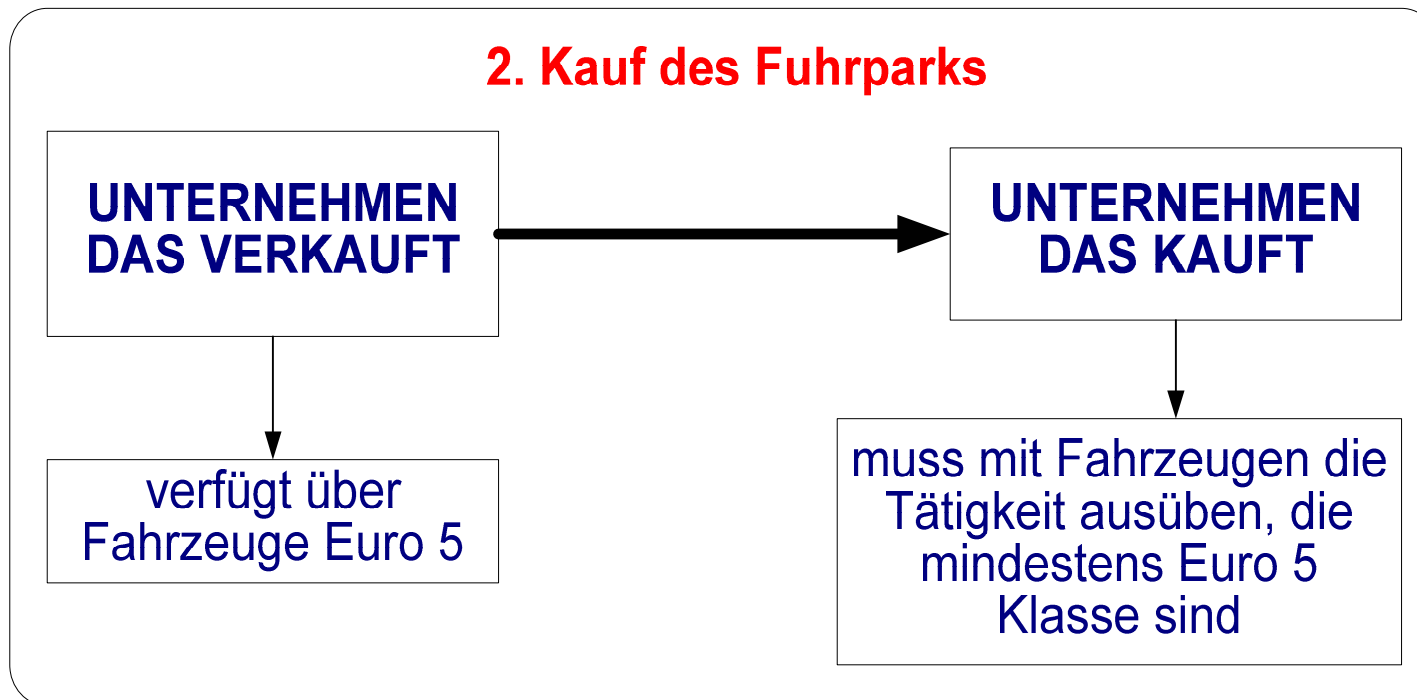
konnte begrenzt mit
Fahrzeugen von 1,5 bis 3,5
T. Gesamtmasse die
gewerbliche
Güterbeförderungstätigkeit
ausüben

kann begrenzt mit
Fahrzeugen von 1,5 bis
3,5 T. Gesamtmasse die
gewerbliche
Güterbeförderungstätigkeit
ausüben





2. Kauf des Fuhrparks





3. Direkter Zugang zum Markt

UNTERNEHMEN (auch Genossenschaft oder Konsortium), das Fahrzeuge erwirbt, die mindestens der Euroklasse 5 und deren Gesamtgewicht mindestens 80 Tonnen sind

AUSNAHME: Unternehmen, das beabsichtigt, nur Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 3,5 T. Gesamtmasse einzusetzen kann einfach nur 2 Fahrzeuge der Euroklasse 5 zulassen



Vorschriften für die Eintragung im Berufsverzeichnis

Alle Abänderungen betreffend die Eintragung im Berufsverzeichnis müssen rechtzeitig gemeldet werden.

Verlust der Zuverlässigkeit: innerhalb 30 Tagen.

Verlust der fachlichen Eignung: innerhalb 30 Tagen, das Unternehmen hat dann 2 Monate Zeit einen neuen Verkehrsleiter mit der fachlichen Eignung mitzuteilen.



Verlust und Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Das Unternehmen ist verpflichtet dem Amt für Planung und Gütertransport **innerhalb 15 Tagen den Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit mitzuteilen.**

Das Amt kann dem Unternehmen eine Frist von 6 Monaten gewähren, innerhalb der es die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder nachweisen muss.



Verlust und Wiederherstellung der Niederlassung

Das Unternehmen ist verpflichtet dem Amt für Planung und Gütertransport **innerhalb 30 Tagen** den Verlust oder die Änderung der Niederlassung mitzuteilen.

Das Amt kann dem Unternehmen eine Frist von 6 Monaten gewähren, innerhalb der es mit der Niederlassung wieder in Ordnung sein muss.



Vorschriften für die Eintragung im Berufsverzeichnis

Innerhalb 30 Tagen mitzuteilen :

Verlegung des Rechtssitzes;

Änderung der Zusammensetzung der Gesellschaft (Eintritt bzw. Austritt eines Gesellschafters), der Gesellschaftsform, der Bezeichnung;

Änderung des Fuhrparks.



Sonderregelung für den Erwerb der fachlichen Eignung

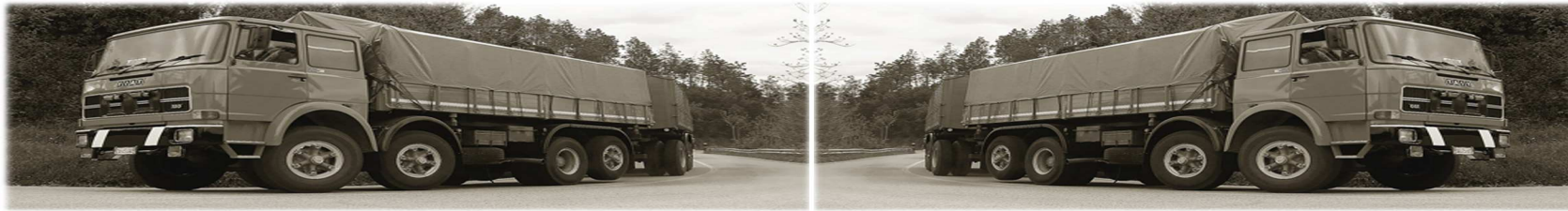
- ⇒ es gibt die Möglichkeit, die fachliche Eignung ohne Ablegung der Prüfung zu erhalten, wenn die Person eine 10-jährige Berufserfahrung nachweisen kann,
- ⇒ die 10 Jahre müssen vor dem 4. Dezember 2009 angereift worden sein,
- ⇒ die Person muss am 10. Februar 2012 tätig gewesen sein,
- ⇒ die 10-jährige Berufserfahrung kann höchstens für 2 Jahre unterbrochen worden sein,
- ⇒ der Antrag zur Ausstellung der Bestätigung über die fachliche Eignung muss beim Amt für Planung und Gütertransport eingereicht werden.



Sonderregelung für den Erwerb der fachlichen Eignung

Die Person muss in einem **GüKVV** in Italien oder in der EU mit folgender Funktion die Transporttätigkeit geleitet haben:

- **Alleinverwalter oder Verwaltungsratsmitglied;**
- **Unbeschränkt haftender Gesellschafter (z.B. Komplementär in der KG.);**
- **Inhaber eines Einzel- oder Familienunternehmens oder FamilienmitarbeiterIn;**
- **EigentümerIn des Einzelunternehmens;**
- **Angestellte in leitender Funktion, die ausdrücklich mit der Leitung der Transportt. beauftragt worden ist ;**



Übersicht der Termine, die einzuhalten sind

Imprese di autotrasporto in esercizio prima del 4.12.2011

Imprese di autotrasporto già in esercizio con veicoli di massa complessiva <u>fino a 1,5 t</u>	Deve dimostrare solo requisito dell'onorabilità	Può agganciare rimorchi anche superando la massa di 1,5 t
---	--	--





Imprese di autotrasporto in esercizio prima del 4.12.2011

Imprese di autotrasporto già in esercizio con veicoli di massa complessiva oltre 1,5 t fino a 3,5 t

**Entro il 7.4.2013 devono dimostrare il requisito dello stabilimento.
Fino al 7.4.2013 iscrizione provvisoria al REN.**

Fino al 7.4.2013 possono immatricolare autoveicoli della massa 1,5 t fino 3,5 t ma attenzione non si può nemmeno agganciare un rimorchio se la massa complessiva superasse le 3,5 t (rientrerebbe nella categoria superiore alle 3,5 t)





Übersicht der Termine, die einzuhalten sind

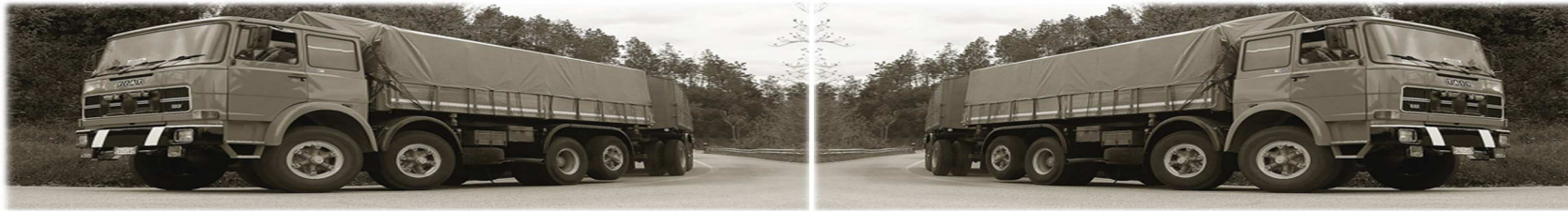
Imprese di autotrasporto in esercizio prima del 4.12.2011

Imprese di autotrasporto:

- già autorizzate al 31.12.1977 (D.lgs 395/2000 art.18 comma 3)
- già in esercizio con veicoli di portata utile non sup. 3,5 t o di massa compl. non sup. alle 6 t, autobetoniere, veicoli compattatori per trasp. immondizie, spurgo pozzi neri, (D.M. 198/1991)

Entro il 4.6.2012 devono dimostrare i 4 requisiti onorabilità, idoneità profess., idoneità finanz., e lo stabilimento. Per il requisito dell'idoneità profess. è possibile chiedere la dispensa dell'esame sulla base dei 10 anni di esperienza, la relativa domanda deve essere presentata entro il 4.6.2012

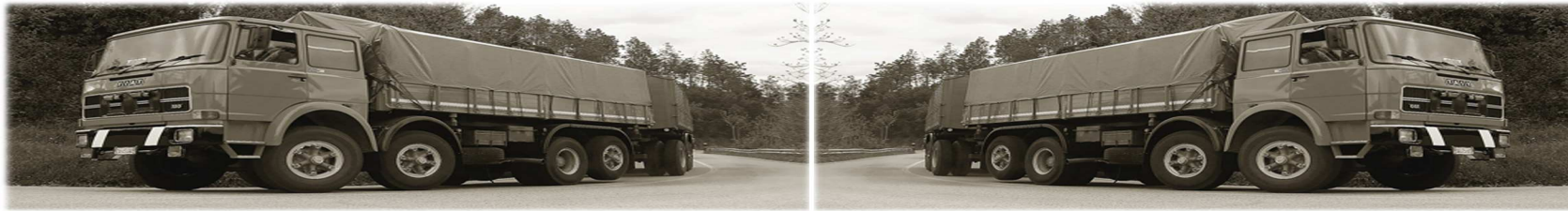




Imprese di autotrasporto in esercizio prima del 4.12.2011

<p>Imprese iscritte per l'attività con veicoli di portata utile <u>non sup. 3,5 t o di massa compl. non sup. alle 6 t, autobetoniere, veicoli compattatori per trasp. immondizie, spurgo pozzi neri, (D.M. 198/1991) che esercitano solo con <u>veicoli da 1,5 t fino a 3,5 t</u></u></p>	<p>Entro il 4.6.2012 devono dimostrare i 4 requisiti (onorabilità, idon profess., idon. finanz., stabilimento Per il requisito dell'idon profess. è possibile chiedere la dispensa dell'esame sulla base dei 10 anni di esperienza, la relativa domanda deve essere presentata entro il 4.6.2012. Se non riescono o non vogliono dimostrare i requisiti entro il 4.6.2012 possono optare per il corso di formazione da iniziare comunque prima del 7.4.2013, le imprese devono comunicarlo all'ufficio pianificazione e trasporto merci.</p>	<p>Le imprese che hanno fatto richiesta di opzione per rimanere nell'attività fino 3,5 ton. restano vincolate esclusiv. ai veicoli fino 3,5 ton.</p>
--	---	---





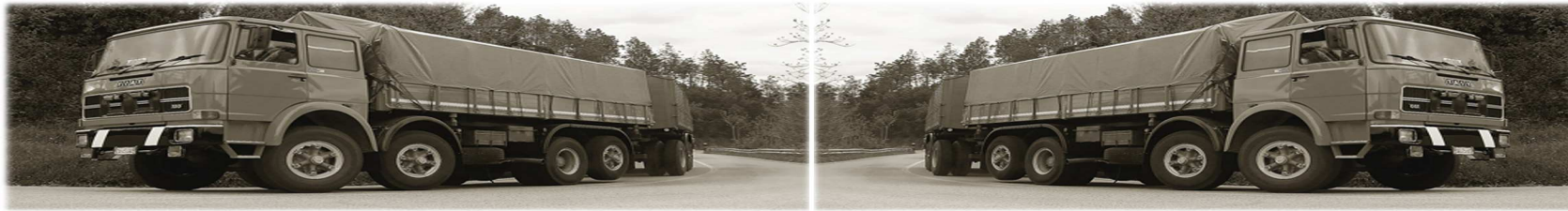
Imprese di autotrasporto in esercizio prima del 4.12.2011

Imprese di autotrasporto già in esercizio con veicoli oltre le 1,5 t che hanno già i 3 requisiti onorabilità, idon. profess., idon. finanz.)

Entro il 4.12.2012 devono dimostrare il requisito dello stabilimento

Inoltre entro il 4.12.2012 si deve verificare la cap. finanz. oppure chiedere la nuova cap. finanziaria e controllare la cap. professionale.

Al momento dell'immissione di un ulteriore veicolo l'impresa deve mettersi in regola con il requisito della capacità finanziaria e dello stabilimento e fare anche richiesta dell'autorizzazione all'esercizio della professione, quindi prima del 4.12.12.

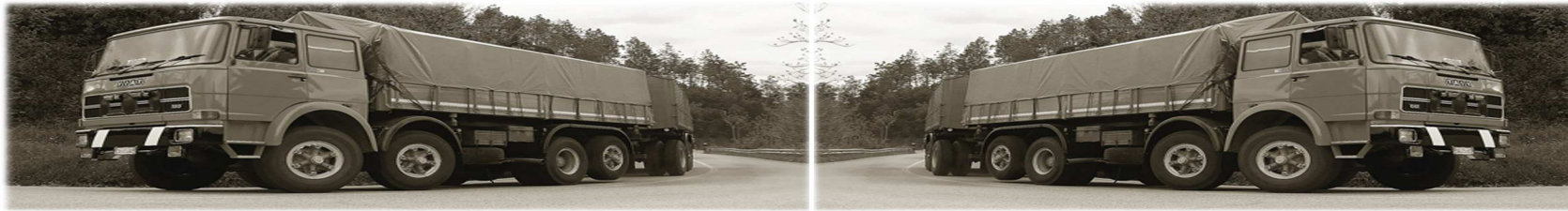


Übersicht der Termine, die einzuhalten sind

Imprese di autotrasporto in esercizio dal 4.12.2011 al 7.4.2012

Imprese di autotrasporto già in esercizio con veicoli di massa complessiva <u>fino a 1,5 t</u>	Deve dimostrare solo requisito dell'onorabilità	Può agganciare rimorchi
---	--	--------------------------------





Imprese di autotrasporto in esercizio dal 4.12.2011 al 7.4.2012

<p>Imprese di autotrasporto già in esercizio veicoli di massa complessiva <u>da oltre 1,5 t a 3,5 t</u> <i>Non possono fare la cessione d'azienda oppure intero parco veicolare se hanno <u>solo un veicolo</u> per dare luogo all'accesso al mercato per il cessionario.</i></p>	<p>Entro il 7.4.2013 devono dimostrare i 4 requisiti (onorabilità, idon. profess., idon. finanz. e stabilimento) Fino al 7.4.2013 iscrizione provvisoria al REN. Per dimostrazione capacità professionale basta frequenza corso di formazione entro il 7.4.2013 (ovvero avere almeno iniziato il corso entro il 7.4.2013)</p>	<p>Fino al 7.4.2013 possono immatricolare autoveicoli della massa 1,5 t fino 3,5 t, ma attenzione non si può nemmeno agganciare un rimorchio se la massa complessiva superasse le 3,5 t (rientrerebbe nella categoria superiore alle 3,5 t)</p>
---	--	--



Übersicht der Termine, die einzuhalten sind

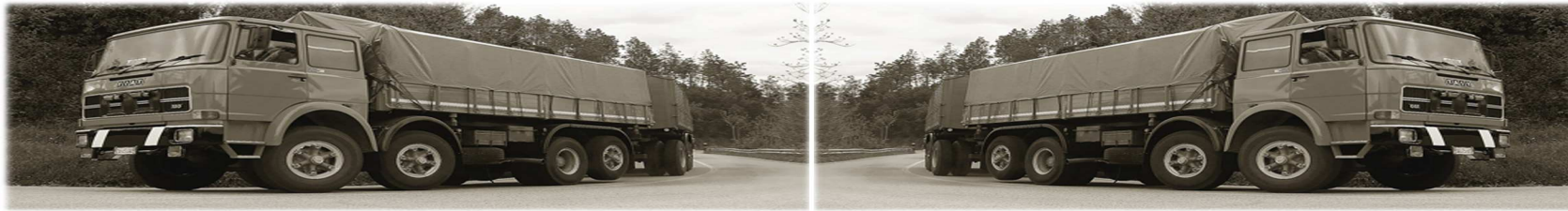
Imprese di autotrasporto di nuova costituzione che si iscrivono dal 7.4.2012 in poi

**Imprese di autotrasporto
che intendono esercitare
con veicoli di massa
complessiva fino a 1,5 t**

**Deve dimostrare
solo requisito
dell'onorabilità**

**Può
agganciare
rimorchi**





Imprese di autotrasporto di nuova costituzione che si iscrivono dal 7.4.2012 in poi

Imprese di autotrasporto che intendono esercitare con veicoli di massa complessiva da oltre 1,5 t a 3,5 t

devono dimostrare al momento dell'iscrizione i 3 requisiti, onorabilità, idon. finanz. e lo stabilimento e per l'idon. professionale devono presentare l'attestato di frequenza del corso preliminare.

Valgono provvisoriamente anche gli attestati di frequenza dei 150 ore purchè il corso sia iniziato entro la data del 6.4.2012 e non ha sostenuto l'esame con esito negativo e la data di rilascio dell'attestato di frequenza del corso non deve essere più vecchio di 5 anni.

Devono dimostrare l'accesso al mercato



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!**

